



Gemeinde
Neftenbach

**Pflegefinanzierung 2021
Informationen zur
Finanzierung der Pflege-
und Betreuungsangebote
in Neftenbach für
Interessierte**

vom 17. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Liebe Leserin, lieber Leser	3
Gesetzlicher Auftrag	3
Generelle Hinweise	4
Ambulante Pflege + Betreuung	4
Stationäre Pflege + Betreuung	5
Tipp: Hilflosenentschädigung (Hilo) zur AHV/IV	6
Vorgehen bei Unklarheiten	7
Nützliche Kontakte	7

Liebe Leserin, lieber Leser

Es entspricht dem Wunsch vieler älterer Menschen ihr Leben möglichst lange und selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu verbringen. Die Gemeinde Neftenbach unterstützt diesen Wunsch, indem sie unter anderem die ambulante und stationäre Versorgung in Neftenbach auf Basis ihrer Altersstrategie weiterentwickelt.

Ältere Menschen sind vermehrt auf Unterstützung im Alltag und professionelle Hilfe angewiesen. Viele Seniorinnen, Senioren und Angehörige sind jedoch unsicher, welche Kosten für die Betreuung und Pflege anfallen und wie sie diese Hilfe finanzieren können.

Der Gemeinde Neftenbach ist es ein wichtiges Anliegen, ihre Einwohnerinnen und Einwohner über die Betreuungs- und Pflegeangebote der ambulanten und stationären Anbieter zu informieren.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung Neftenbach, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach unter folgender Festnetznummer Tel. 052 305 06 78.

Gesetzlicher Auftrag

Die vom Bund und den Kantonen geregelte Pflegefinanzierung will den älteren Menschen unabhängig von ihrem Einkommen eine gute Lebensqualität zuhause oder im Alters- und Pflegeheim ermöglichen. In Anbetracht der steigenden Gesundheitskosten ist dies vor allem auch für Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen eine relevante Aussage.

Der Kanton Zürich verfolgt den Grundsatz «ambulant vor stationär». Im Bereich der Langzeitpflege bedeutet dies, dass die pflegerischen, betreuerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person erbracht und ausgeschöpft werden - wenn immer möglich und sinnvoll. Dies, bevor ein Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung in Betracht gezogen wird.

Basierend auf dem Grundsatz «ambulant vor stationär» werden in der Gemeinde Neftenbach die ambulanten Dienste bedarfsgerecht ausgebaut. Der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim ist an einen ausgewiesenen Pflegebedarf und weitere Kriterien geknüpft. Die Gemeinde Neftenbach setzt sich für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ein.

Seit Einführung der neuen Pflegefinanzierung beteiligt sich die Gemeinde Neftenbach an den Pflegekosten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

Generelle Hinweise

Bei einem planbaren Heimeintritt ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung Neftenbach sinnvoll, damit Fragen zur Heimfinanzierung geklärt werden können.

Grundsätzlich kann jede Person frei wählen, durch wen und wo sie gepflegt und betreut werden will. Je nach gewählter Lösung hat dies Auswirkungen auf die Finanzierung der anfallenden Kosten.

Die Gemeinde Neftenbach ist dem Zweckverband des Alterszentrums im Geeren angeschlossen.

- Krankenversicherer, Patienten und die Gemeinden beteiligen sich an den reinen Pflegekosten (pflegerische Leistungen, die im Krankenversicherungsgesetz (KVG) definiert sind).
- Hauswirtschaftliche und betreuenden Leistungen sind keine KVG-Pflichtleistungen. Die Kostenbeteiligung der Krankenkasse (Zusatzversicherung) oder weiterer Sozialversicherungen sollte im Voraus abgeklärt werden.

Ambulante Pflege + Betreuung

Angebot

Die Gemeinde Neftenbach ist Mitglied im Zweckverband der Spitex Neftenbach Pfungen Dättlikon. Die Leistungen umfassen die Abklärung und Beratung, Pflegeleistungen hauswirtschaftliche Leistungen und die allgemeine Betreuung.

Die Leistungen sind ärztlich zu verordnen und werden in der Regel durch die kommunale Spitex erbracht. Es können aber auch selbständige Pflegefachleute oder private Spitex-Dienste beauftragt werden. Die kommunale Spitex deckt durch die Zusammenarbeit mit spezialisierten Partnern auch den palliativen, onkologischen und psychiatrischen Bereich sowie die Kinder-Spitex ab.

Finanzierung

Die Kosten für verordnete ambulante Pflegeleistungen werden durch die Patienten, die Krankenversicherer und der Gemeinde getragen.

Bei einer verordneten Akut- und Übergangspflege nach einem Spitalaufenthalt und für Personen unter 18 Jahren entfällt die Patientenbeteiligung.

§13 Pflegegesetz, nichtpflegerische Spitex-Leistungen: Die ambulanten Leistungserbringer verrechnen den Patienten insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes. Die Gemeinde Neftenbach gehört zum Spitex-Zweckverband Pfungen-Neftenbach-Dättlikon und übernimmt von Mitgliedern des Zweckverbandes 50% der nichtpflegerischen Leistung.

Nichtpflegerische Spitex-Leistungen gehen ohne Mitgliedschaft vollumfänglich zulasten der Patienten.

Stationäre Pflege + Betreuung

Angebot

Die Gemeinde Neftenbach ist Mitglied im Zweckverband des Alterszentrums im Geeren in Seuzach und bieten Pflege- und Heimplätze für Neftenbacherinnen und Neftenbacher.

Der Eintritt in eine Pflegeeinrichtung benötigt eine medizinische Diagnose. Der Pflegebedarf wird durch das Pflegepersonal erfasst.

Tarife stationäre Leistungen

Die Tarife des Heimes sind in Pflege, Hotellerie, Betreuung und persönliche Leistungen aufgeteilt. Privat zu bezahlen sind Hotellerie, Betreuung und private Leistungen. Pflegeleistungen werden auf die Krankenkasse, die Gemeinde und den Bezüger aufgeteilt.

Die Gemeinde Neftenbach übernimmt gemäss Verordnung den gesetzlichen Anteil für Pflegeheime, stationäre Pflege und Betreuung, als auch der Akut- und Übergangspflege. Diese werden gemäss Pflegestufe entrichtet.

Finanzierung

Die Finanzierung basieren auf den gesetzlichen Grundlagen. Sie wird bei einem Beratungsgespräch individuell abgeklärt. Mögliche Ansprüche auf Zusatzleistungen oder Hilfenentschädigung werden besprochen.

Die Gemeinde Neftenbach kommt für die gesetzlich vorgeschriebenen ungedeckten Pflegekosten auf. Bei ausserkantonalen Heimaufenthalten finanziert die Gemeinde Neftenbach ausschliesslich die ungedeckten Pflegekosten nach den Regeln des Standortkantons des Pflegeheims.

Berechnungsbeispiel für Heimaufenthalt

Leistung	Anzahl Tage	Ansatz	Betrag
Hotellerietaxe Doppelzimmer	30	CHF 125.00	CHF 3'750.00
Stufe 6 Anteil Gast	30	CHF 23.00	CHF 690.00
Stufe 6 Betreuung	30	CHF 46.00	CHF 1'380.00
Zuschlag bei Demenz	30	CHF 15.00	CHF 450.00
Hauswirtschaftsleistungen	1		CHF 3.00
Rechnungstotal für Bewohner inkl. MWST			CHF 6'273.00

Rechnung direkt an weitere Empfänger

Stufe 6 Anteil Krankenkasse	30	CHF 57.60	CHF 1'728.00
Stufe 6 Anteil Gemeinde	30	CHF 56.30	CHF 1'689.00

Der Heimaufenthalt wird in erster Linie aus den Renteneinkünften und dem Vermögensverzehr finanziert.

Reichen die Eigenmittel zur Finanzierung des Heimaufenthalts nicht aus, ist der Anspruch auf Zusatzleistungen abzuklären.

Die Zusatzleistungen werden individuell berechnet. Ihre Höhe richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Personen. Die Zusatzleistungen werden von Bund und Kanton und den Gemeinden getragen. Weiter gilt ein Vermögensfreibetrag von CHF 37'500 für Einzelpersonen und CHF 60'000 für Ehepaare.

Hinweis zur Finanzierung Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Im Unterschied zur Spitalfinanzierung gehen bei der AÜP die Pensions- und Betreuungskosten sowie die Eigenbeteiligung an die Pflegekosten zu Lasten der Patientin/des Patienten. Mit einer spitalärztlichen Verordnung für die AÜP entfällt die Eigenbeteiligung der Pflegekosten.

Für die Kostengutsprache wird empfohlen, direkt mit der Gemeinde Neftenbach Kontakt aufzunehmen.

Tipp: Hilflosenentschädigung (Hilo) zur AHV/IV

Wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) seit einem Jahr dauernd und ununterbrochen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigt, kann eine Hilo geltend machen. Es werden drei Grade von Hilflosigkeit unterschieden – mittel, leicht und schwer.

Die aktuellen Ansätze der Hilo werden für AHV-Rentner/innen, die zu Hause leben, jährlich angepasst. Die Hilo ist unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Für die Hilo braucht es eine Anmeldung bei der IV-Stelle (SVA-Zürich). Sie klärt ab, ob es sich um eine leichte, mittlere oder schwere Hilflosigkeit handelt. Ein Rechtsvertreter kann die Anmeldung stellvertretend unterschreiben und zusammen mit einer Vollmacht einreichen.

Vorgehen bei Unklarheiten

Wenn Betroffene oder Angehörige mit den Leistungen oder den Gebühren des Leistungsanbieters nicht einverstanden sind, empfiehlt sich zuerst das direkte Gespräch mit den verantwortlichen Stellen.

Falls sich keine einvernehmliche Lösung finden lässt, kann eine Beschwerde bei der nächst höheren Instanz eingereicht werden.

Nützliche Kontakte

- Alter- und Pflegeheimliste Kanton Zürich
https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion.html#subtitle-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-institutionen-heime-jcr-content-contentPar-textimage_3
- Gerinet. Suchplattform für freie Pflege- und Betreuungsplätze diverser Institutionen
www.gerinet.ch
- Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Merkblatt)
<https://www.ahv-iv.ch/p/5.02.d>
- Altersrente und Hilflosenentschädigung zur AHV (Merkblatt)
<http://www.ahv-iv.ch/p/3.01.d>
- Hilflosenentschädigung zur AHV → Anmeldung E-Formular
<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Elektronische-Formulare/IV-Anmeldungen/009002-Anmeldung-Hilflosenentschädigung-AHV>
- Zusatzleistungen → Ergänzungsleistungsrechner
<https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen/el-rechner.html>
- Zusatzleistungen → Anmeldeformulare der SVA Zürich
<https://www.svazurich.ch/pdf/zl1001.pdf>
- Zusatzleistungen zur AHV/IV → Merkblatt zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
https://www.svazurich.ch/pdf/merkblatt_krankheits_behinderungskosten.pdf
- Pflegefinanzierung. Informationen für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Institutionen und Gemeinden (Broschüre)
<https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion.html>
- Informationsplattform für pflegende Angehörige (Travail Suisse)
<http://www.info-workcare.ch>